

(Raden)

Organisationen hat in erster Linie der kaufmännische Verband wiederholt ein Scheckgesetz verlangt zu einer Zeit, wo der Deutsche Handelstag ein Vorgehen des Reichs nicht für erforderlich hielt. Wie weit wir in Deutschland auf diesem Gebiet noch zurück sind, zeigt ein Blick auf England, wo 84 Prozent aller Zahlungen in Schecks oder Anweisungen erfolgen. In Deutschland fallen nur 56 Prozent auf Schecks und Überweisungen. Immerhin ist es erfreulich, daß die Bedeutung des Scheckwesens auch in den Kreisen der kleinen Gewerbetreibenden, Handwerker und Landwirte erkannt wird. Namentlich in Hamburg hat das Scheckwesen sich Geltung verschafft. Der Vorteil des Fortfallens größerer Barsummen, des Transports usw. läßt sich auf die Dauer nicht verkennen. Es ist ein Verdienst der Reichsbank und des Präsidenten Koch, immer wieder auf die Vorteile des Schecks hingewiesen zu haben. Aber auch andre Banken haben in dankenswerter Weise auf die Vorzüge des Scheckverfahrens hingewiesen, wie die Deutsche Diskontobank und die Seehandlung. Der Scheckverkehr hat sich im letzten Jahrzehnt mehr als verdoppelt. Staat und Gemeinde sollten mit gutem Beispiel vorangehen und den Scheckverkehr akzeptieren. Der gegenwärtige Gesetzentwurf ist zu begrüßen; die gesetzliche Fixierung der Rechtsnormen für den Scheckverkehr ist die Vorbedingung für eine weitere Ausbreitung des Scheckverkehrs. Meine politischen Freunde stehen diesem Gesetzentwurf durchaus sympathisch gegenüber; er trägt in kurzer, bündiger Form allen Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung. Einige Bestimmungen bedürfen vielleicht einer Änderung. Deshalb beantragen wir die Überweisung des Entwurfs an eine Kommission von 14 Mitgliedern. Der Redner führt mehrere dieser Bedenken an und gibt anheim, das Gesetz in einigen Beziehungen zu erweitern. Die Bestimmung, daß der im Inland ausgestellte und zahlbare Scheck binnen 10 Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte vorzulegen ist, sei zu beanstanden. Die Frist müsse auf 15 Tage erweitert werden. Seine Fraktion erkenne im übrigen in dem Entwurf eine durchaus brauchbare Arbeit und erwarte von dem Gesetz einen Segen für Handel und Verkehr. Die Regierung sollte aber recht bald an eine Regelung des Postscheckverkehrs im Interesse der kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleute herangehen. Seinerzeit sei diese Regelung nur an finanziellen Hindernissen gescheitert. Selbstverständlich müßte vermieden werden, daß sich dabei eine Postsparkasse herausbilde.

Abgeordneter **Arnold** (Dlons.): Bei der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte und bei der Knappheit des Geldes erscheint die Hebung des Scheckwesens dringend geboten. In England und Amerika hat der Scheckverkehr den Barverkehr verdrängt. In Deutschland war hemmend für die Entwicklung des Scheckverkehrs das Fehlen eines Scheckverkehrsgesetzes. England, Frankreich, Österreich, Japan besitzen solche Gesetze. Wir mußten uns bisher mit zwei Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs begnügen, die von Anweisungen handeln. Diese Bestimmungen genügen nicht. Schon 1892 haben die verbündeten Regierungen einen Scheckentwurf vorgelegt, er ist gescheitert im wesentlichen an den hohen Strafbestimmungen. Der vorliegende Entwurf entspricht einer im Frühjahr angenommenen Resolution. Er ist im Juli vorigen Jahres veröffentlicht worden und hat in Fachkreisen Zustimmung gefunden. Das Reichsjustizamt hat die Mängel des früher vorgelegten Gesetzes vermieden. Bemerkenswert ist die präzise, jeden Zweifel ausschließende Begriffsbestimmung des Wortes „Scheck“. Die zehntägige Vorlegungsfrist für das Inland erscheint meinen politischen Freunden sehr zweckmäßig, denn diese kurze Frist benimmt den Schecks den Charakter eines Kreditpapiers. Auch wir beantragen, die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen.

Abgeordneter Dr. **Weber** (nl.): Der Entwurf entspricht durchaus den Anforderungen, die der moderne Verkehr stellt, und wir sind daher mit seinem Inhalt einverstanden. Auf die Einzelheiten, die ja schon seit seiner Veröffentlichung sehr gründlich durchgearbeitet sind, gehe ich hier nicht weiter ein. Erfreulicherweise sieht der Entwurf von Strafbestimmungen und einer neuerlichen Belastung ab. Vor allem schafft er rechtliche Grundlagen und eine Rechtssicherheit im Verkehr, die dem bisherigen Scheckverkehr mangelte. Wir können unsererseits die Vorlage ohne Kommissionsberatung akzeptieren. Unter allen Umständen wollen

wir die Vorlegungsfrist von 10 Tagen nicht weiter ausgedehnt wissen, damit der Scheck nicht als Kreditpapier benützt wird. Die Einrichtung des Postscheckverkehrs, die auch wir sehr befürworten, weil sie sich in andern Staaten aufs glänzendste bewährt hat, darf nicht zur Einrichtung von Postsparkassen ausarten. Auch auf die Vermehrung der Scheckabrechnungsstellen werden die beteiligten Kreise Bedacht zu nehmen haben.

Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern **Vermuth**: Ich möchte mich nur ganz kurz der Bitte des Vorredners anschließen, die Vorlegungsfrist nicht über 10 Tage auszudehnen. Der Scheck soll ein Zahlungsmittel sein, also muß er der Zahlung, seinem praktischen Zweck, baldigst zugeführt werden. Der Entwurf schlägt hier den richtigen Mittelweg ein, er geht hierin weiter als die früheren Entwürfe und die meisten ausländischen Staaten. Der frühere Entwurf hatte nur eine Frist von 5 Tagen; der Entwurf, wie er im vorigen Herbst veröffentlicht wurde, hatte 7 Tage. Jetzt schlagen wir nach den Wünschen der beteiligten Kreise 10 Tage vor; das ist aber das Äußerste, was konzidiert werden kann. Die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft hatten 7 Tage für völlig ausreichend erklärt. Auch wird der Bundesrat nach Möglichkeit Abrechnungsstellen über alle Teile des Reiches verbreiten. Was im Auslande Rechtens ist, würde weit übertroffen, wenn wir 15 Tage gewähren würden. Belgien hat nur 3 Tage für Platzwechsel, 6 für Distanzwechsel; in den nordischen Staaten sind es 3 und 10; in Frankreich 3 und 8, Schweiz und Österreich ebenso, nur England hat eine unbestimmte Frist, dort gilt reasonable time; 15 Tage wären aber ganz außergewöhnlich für unsre deutschen Verhältnisse. Der Scheck kann sich nur einbürgern, wenn er auf ein kaufmännisch ausgestaltetes Recht sich stützt. Der Entwurf soll nur die privatrechtliche Regelung des Scheckverkehrs bringen; der Postscheckverkehr liegt auf dem Gebiet der materiellen Förderung des Scheckwesens, es empfiehlt sich also nicht, auf diesen hier einzugehen.

Abgeordneter Dr. **Frauk** (Soz.): Die Arbeiterschaft hat nur ein indirektes Interesse an der Vorlage; der Arbeiter hat in der heutigen kapitalistischen Wirtschaft ebensowenig sein Scheckbuch in der Tasche, wie er in der Feudalzeit sein Huhn im Topfe hatte. Wir stimmen aber der Vorlage zu, weil sie dem Mangel an Hartgeld etwas Abhilfe schaffen kann. Wir hätten auch Kommissionsberatung nicht für erforderlich gehalten, widersehen uns aber einer solchen nicht, weil dort einige Punkte, wie der Postscheckverkehr, einer näheren Prüfung unterzogen werden können. Vielleicht wäre richtiger gewesen, schon in diesem Entwurf die Regelung des Postscheckverkehrs vorzubereiten. Hoffentlich werden die deutschen Arbeiter nicht in die unangenehme Lage ihrer amerikanischen Genossen kommen, die sich in der jetzigen Krisis mit Schecks bezahlen lassen müssen, die nachher nicht einlösbar sind. Die zehntägige Vorlegungsfrist und die Fortlassung von Strafbestimmungen scheinen auch uns das Richtige zu treffen.

Abgeordneter **Raab** (wirtsch. Vgg.): Wir würden eventuell die Vorlage auch ohne Kommissionsberatung annehmen. Wir versprechen uns von dem Gesetz weder viel Gutes noch viel Schlechtes, wollen es aber denen, die sich Gutes davon versprechen, nicht verweigern. In einer Zeit des Mißtrauens, des Zusammenbruchs wird der letztere nur um so katastrophischer sein, je mehr solche künstlichen Zahlungsmittel sich im Umlauf befinden. Dem kleinen Geschäftsmann auf dem Lande oder in abgelegenen kleinen Städten ist mit einem Scheck als Zahlungsanweisung sehr wenig geholfen, wenn er den Scheck nur mit großen Umständen, Kosten und Zeitverlust zur Zahlung bringen kann. Der Postscheckverkehr in seiner bisher uns vorgeschlagenen Form wurde von uns zurückgewiesen, weil man bloß einige Großstädte als Abrechnungsstellen vorgesehen hatte.

Abgeordneter **Rommens** (fr. Vgg.): Der Entwurf entspricht einer einstimmigen Resolution des Hauses, und auch seine rechtzeitige Veröffentlichung war ein erfreuliches Entgegenkommen an die beteiligten Kreise. Die Vorlage ist mustergültig ausgearbeitet. Der Verkehr ist ja hier mit vollendeten Tatsachen vorausgegangen; der Gesetzgeber hat weiter nichts mehr zu tun, als ihm zu folgen. Kommissionsberatung erscheint uns überflüssig; jedenfalls hoffen wir, daß der Entwurf die Kommission möglichst unverändert wieder verläßt. Gewiß wird der Entwurf allein den Scheckverkehr nicht wesentlich fördern; aber ausgeschlossen ist es nicht,